

Sitzungsvorlage

SV-10-0034

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/	Datum 20.10.2020	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	16.09.12.2020	

Betreff **Wahl der Stellvertreter/innen des Vorsitzenden des Kreisausschusses**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wählt

den/die Ktabg. _____ zum/r ersten Stellvertreter/in des Vorsitzenden
und
den/die Ktabg. _____ zum/r zweiten Stellvertreter/in des Vorsitzen-
den

des Kreisausschusses.

Begründung:

I. Problem

Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW ist der Landrat, ohne dass eine Wahl zum Kreisausschussmitglied stattfindet, geborener Vorsitzender des Kreisausschusses. Die erste stellvertretende Landrätin und der zweite stellvertretende Landrat sind nicht kraft Amtes stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kreisausschusses.

Nach § 51 Abs. 3 letzter Satz KrO NRW muss der Kreisausschuss vielmehr aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

II. Lösung

Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Abgeordnete/n zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden und eine/n weitere/n zur/zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Anzuwenden ist das Mehrheitswahlverfahren, da das Verhältniswahlverfahren nicht ausdrücklich angeordnet ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus § 51 Abs. 3 letzter Satz Kreisordnung NRW.